



## **Satzung des Marktes Stadtlauringen über die Ernennung von Ehrenbürgern, die Verleihung von Ehrenzeichen (Ehrenring, Ehrennadel) sowie sonstige Ehrungen**

Der Markt Stadtlauringen erlässt gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

- 1) Persönlich, die sich um den Markt Stadtlauringen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürger ernannt werden (Art. 16 Abs.1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Stadtlauringen verleiht.
- 2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- 3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgestellt. Der Ehrenbürger erhält einen Ring in Gold mit dem Wappen des Marktes Stadtlauringen.
- 4) Es sollen nicht mehr als 3 lebende Personen Inhaber des Ehrenbürgerrechtes sein.

#### **§ 2**

- 1) Personen, die sich um den Markt Stadtlauringen herausragend verdient gemacht haben, können mit dem Ehrenring der Marktes Stadtlauringen ausgezeichnet werden.
- 2) Über die Auszeichnung mit dem Ehrenring des Marktes Stadtlauringen entscheidet der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die



Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates

- 3) Über die Auszeichnung wird eine Urkunde ausgestellt. Die auszuzeichnende Person erhält einen Ring in Silber mit dem Wappen des Marktes.
- 4) Es sollen nicht mehr als 5 lebende Personen Inhaber des Ehrenringes des Marktes Stadtlauringen sein.

### **§ 3**

- 1) Personen, die sich im politischen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen, sportlichen oder sozialen Bereich verdient gemacht haben, können mit dem Ehrenzeichen des Marktes Stadtlauringen ausgezeichnet werden, Das Ehrenzeichen besteht aus einer Anstecknadel in Gold, Silber oder Bronze.
- 2) Über die Auszeichnung entscheidet der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates
- 3) Über die Auszeichnung wird eine Urkunde ausgehändigt.

### **§ 4**

- 1) Personen, die Verdienste erworben haben, ohne die in §§ 1 – 3 beschriebene Voraussetzungen zu erfüllen, könne dafür durch eine Urkunde gewürdigt werden.
- 2) Über die Würdigung entscheidet der amtierende Bürgermeister.



## § 5

Die gleiche Auszeichnung kann eine Person nur einmal erhalten. Die Auszeichnungen nach §§ 1,2 und 3 können wegen unwürdigen Verhalten widerrufen werden. Über den Widerruf entscheidet der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.

## § 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlauringen, den 30.10.2003

gez. Heckenlauer

1.Bürgermeister